

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Web-Hosting

1. Allgemeines

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Web-Hosting-Verträge mit der Firma mediaOffice GbR Wegezin (im Folgenden mediaOffice). Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner bedürfen der Schriftform und sind nur nach schriftlicher Anerkennung durch die mediaOffice gültig.

2. Leistungsbeschreibung

mediaOffice stellt dem Auftraggeber Speicherplatz zur Speicherung von Websites des Auftraggebers zur Verfügung. Zudem stellt mediaOffice die Websites des Auftraggebers ins WWW ein. Die Websites werden unter der Domain des Auftraggebers betrieben. mediaOffice sorgt sowohl für einen störungsfreien Betrieb als auch für die Funktionsfähigkeit des Server-Systems.

Der Umfang der gespeicherten Daten richtet sich nach den physikalischen Grenzen und der Geschwindigkeit der eingesetzten Hard- und Software. Sollte die Auslastung des Server-Systems erreicht sein, ist mediaOffice nicht verpflichtet, ein neues bzw. zusätzliches Server-System bereitzustellen. In einem solchen Fall schließen Auftragnehmer (mediaOffice) und Auftraggeber erneut einen Vertrag ab. Die Verfügbarkeit des Systems (Abrufbarkeit) wird mit größer/gleich 99 % festgelegt. Wird dieser Wert unterschritten, so wird der Auftraggeber dies mediaOffice anzeigen. Beabsichtigt mediaOffice, leistungsfähigere Hard- und/oder Software einzusetzen, so wird dies in Absprache mit dem Auftraggeber geschehen. mediaOffice ist berechtigt, die vom Auftraggeber übermittelten Daten zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Mit der Annahme des Auftrages und der Zuteilung von Speicherplatz und Passwort kommt ein Vertrag über die Nutzung unseres Services zustande. Dieser wird gemäß geltender Preisliste abgerechnet. Die Daten zur Registrierung von Domainnamen werden in einem automatisierten Verfahren kostenlos, jedoch ohne Gewähr an das zuständige NIC weitergeleitet. Der Auftraggeber kann von einer tatsächlichen Zuteilung des Domainnamens erst ausgehen, wenn diese durch das zuständige NIC bestätigt ist. Jegliche Haftung und Gewährleistung für die Zuteilung der bestellten Domainnamen ist ausgeschlossen. Die zum Betreiben des virtuellen Servers benötigten IP-Adressen bleiben im Besitz von mediaOffice und dürfen jederzeit verändert werden.

3. Markenrechtlicher Schutz des Domainnamens

Der Auftraggeber versichert, dass er mit der Bestellung des Domainnamens wissentlich kein Warenzeichen einer fremden Firma verletzt bzw. der Domainname nicht markenrechtlich geschützt ist. Für den Fall, dass mediaOffice von Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns schadlos zu halten. Ebenfalls behalten wir uns die Sperrung der betreffenden Domain vor.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung

Unsere Preise sind für eine Vertragslaufzeit von 1 Jahr kalkuliert. Eine Kündigung ist jedoch mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils 1 Jahr. Kommt der Auftraggeber für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung in Verzug, so kann mediaOffice das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt mediaOffice vorbehalten.

Verstößt der Auftraggeber gegen seine im Vertrag und AGB festgelegten Pflichten und ist daher für mediaOffice die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar, so ist mediaOffice nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Im Falle der empfindlichen Störung des Vertrauensverhältnisses kann ohne vorherige Abmahnung gekündigt werden.

5. Angebot und Preise

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Preiserhöhungen werden frühzeitig angekündigt, so dass eine fristgerechte Kündigung des Vertrages möglich ist. Unsere Preise verstehen sich alle zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Preisen enthalten ist ein kostenloser Email-Support, der sich ausschließlich auf die Wartung des virtuellen Servers beschränkt. Weiterführende Supportleistungen werden gern geboten. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

6. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 1. des Monats für einen Monat im Voraus. Für einen bereits angefangenen Monat wird im Verhältnis 1/30 berechnet. Unserer Preisgestaltung liegt ein rationelles Inkasso zugrunde, daher erfolgt die Zahlung durch den Auftraggeber per Bankeinzug. Bei Zahlungen per Überweisung ist die Zahlungsweise vierteljährlich.

Für den Fall der Rückgabe einer korrekten Lastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von 7,50 € neben den entstehenden Bankspesen erhoben. Ist der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen im Verzug, so ist mediaOffice berechtigt, den Zugriff zum virtuellen Server zu kündigen und dem Auftraggeber entstandene Kosten in Rechnung zu stellen und einen eventuellen Schadenersatz geltend zu machen.

7. Veröffentlichte Inhalte, Massenmailing

Der Auftraggeber stellt mediaOffice von jeglicher Haftung für den Inhalt der übermittelten Webseiten auf den virtuellen Servern frei und sichert zu, dass er den virtuellen Server nicht zur Speicherung oder Verbreitung von obszönem, pornographischem oder verleumderischem Material verwenden wird. Das schließt ebenfalls Hyperlinks zu solchen Seiten ein.

Er wird mit seinem Angebot keinerlei Warenzeichen, Patente oder andere Rechte verletzen. Für den Inhalt der Seiten ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Es besteht seitens mediaOffice keine Prüfungspflicht der Kundenseiten, es werden aber dennoch stichprobenweise Kontrollen durchgeführt.

mediaOffice kann den virtuellen Server sofort sperren, falls der Inhalt gegen oben aufgeführtes oder gegen geltendes Recht verstößt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Impressum für jeden zugänglich zu machen.

mediaOffice behält sich das Recht vor, das Angebot des Auftraggebers zu sperren, falls dieser Programme auf seinem virtuellen Server installiert, die das Betriebsverhalten des Servers beeinträchtigen können. Dazu gehören unter anderem Bannertauschaktivitäten, Chat-Rooms, kostenlose Softwaredownloads etc. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Werbe-Rundschreiben oder Massenmailings via Email über Email-Adressen seiner Domain zu initiieren, ohne von den Email-Empfängern dazu aufgefordert worden zu sein.

8. Gewährleistung

mediaOffice leistet dafür Gewähr, dass seine Leistungen frei von Mängeln sind, die die Funktionstauglichkeit des Server-Systems mehr als unerheblich einschränken oder aufheben. Im Falle einer mangelhaften Leistung seitens mediaOffice ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, solche Mängel unverzüglich zu rügen. mediaOffice ist berechtigt, zunächst eine Nachbesserung innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Schlägt diese Nachbesserung fehl und schlägt sie auch innerhalb einer angemessen gesetzten Nachfrist zur Leistung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen, den Vertrag fristlos zu kündigen oder Schadenersatz zu verlangen.

Bei Ausfällen wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs von mediaOffice liegenden Störung erfolgt keine Rückerstattung der Vergütung. mediaOffice übernimmt keine Garantie dafür, dass der virtuelle Server für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte Software geeignet oder permanent verfügbar ist. Die Dienstleistung von mediaOffice ist die zur Verfügungstellung des virtuellen Servers. Für Störungen innerhalb des Internet kann keine Haftung übernommen werden.

mediaOffice ist ebenfalls nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn die Daten vom Auftraggeber nicht in der vereinbarten Struktur übermittelt wurden oder ohne ausdrückliches Einverständnis seitens mediaOffice ein anderes Anwendungssystem hinzugefügt wurde. Der Auftraggeber ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und Analyse wie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren.

9. Haftung, Schadenersatzansprüche

mediaOffice haftet für Pflichtverletzungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe und leitenden Angestellten sowie seiner Erfüllungsgehilfen und bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet mediaOffice gemäß den zuvor dargestellten Differenzierungen nur dann, wenn der Auftraggeber die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Der Auftraggeber stellt mediaOffice von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Soweit Daten an mediaOffice (gleich in welcher Form) übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien her. Unsere Server werden regelmäßig gesichert. Für den Fall eines Datenverlustes ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an mediaOffice zu übermitteln.

Websites und Software

1. Allgemeines

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Auftragsarbeiten im Bereich Website-Erstellung und Software-Programmierung durch die Firma mediaOffice. Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner bedürfen der Schriftform und sind nur nach schriftlicher Anerkennung durch mediaOffice gültig.

2. Zusammenarbeit

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig. Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen mediaOffice unverzüglich mitzuteilen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt mediaOffice bei der Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern. Der Auftraggeber wird mediaOffice hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren. Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, mediaOffice im Rahmen der Vertragsdurchführung Bild-, Ton-, Text- o.ä. Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese mediaOffice umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass mediaOffice die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält. Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf seine Kosten vor.

4. Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers für ihn im Tätigkeitsbereich von mediaOffice tätig werden, hat der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. mediaOffice hat es gegenüber dem Auftraggeber nicht zu vertreten, wenn er aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

5. Termine

Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach §286 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) hat mediaOffice nicht zu vertreten und berechtigen uns, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. mediaOffice wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

6. Leistungsänderungen

Will der Auftraggeber den vertraglich bestimmten Umfang der von mediaOffice zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber mediaOffice äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann mediaOffice von dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 absehen.

mediaOffice prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt mediaOffice, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilen wir dem Auftraggeber dies mit und weisen ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt mediaOffice die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

Nach Prüfung des Änderungswunsches wird mediaOffice dem Auftraggeber die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.

Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. mediaOffice wird dem Auftraggeber die neuen Termine mitteilen.

Der Auftraggeber hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von mediaOffice berechnet. mediaOffice ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von mediaOffice für den Auftraggeber zumutbar ist.

7. Vergütung

Der Auftraggeber trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz der Firma mediaOffice mehr als 50 km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Auftraggeber weiterberechnet wird, kann der Auftragnehmer eine Handling Fee in Höhe von 5 % erheben. Die Vergütung an mediaOffice erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwands sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von mediaOffice, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. mediaOffice ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von mediaOffice erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von mediaOffice getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von mediaOffice für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

8. Rechte

mediaOffice gewährt dem Auftraggeber an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§69d und 66e des Urheberrechtsgesetzes. Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Auftraggeber untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonstige zu verwerten.

Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Auftraggeber der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. mediaOffice kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzugs widerrufen.

9. Schutzrechtsverletzungen

Der Auftraggeber ist für alle von ihm über seinen Serverzugang produzierten bzw. publizierten Inhalte selbst verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung dieser Inhalte erfolgt durch mediaOffice nicht. Der Auftraggeber stellt mediaOffice auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Auftraggeber wird mediaOffice unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf mediaOffice - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - nach eigener Wahl hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

10. Rücktritt

Der Auftraggeber kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn mediaOffice diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

11. Haftung

mediaOffice haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet mediaOffice nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die vereinbarte Vergütung.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet mediaOffice insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von mediaOffice.

12. Geheimhaltung, Presseerklärung

Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrags und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.

13. Schlichtung

Die Parteien versuchen, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen. Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat. Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, werden die Parteien die Schlichtungsstelle des Deutschen Multimedia Verband e.V., Kaistraße 14 in 40221 Düsseldorf, anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

14. Sonstiges

Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des §354a HGB bleibt hiervon unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. mediaOffice darf den Auftraggeber auf seiner Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. mediaOffice darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

Foto- und Grafikdesign

1. Allgemeines

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Auftragsarbeiten im Bereich Foto- und Grafikdesign durch die Firma mediaOffice. Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner bedürfen der Schriftform und sind nur nach schriftlicher Anerkennung durch mediaOffice gültig. Sie gelten als vereinbart mit Auftragserteilung, Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots durch den Auftraggeber, spätestens jedoch mit der Annahme des Bildmaterials. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen durch mediaOffice.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

Jeder an mediaOffice erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Die überlassenen Aufnahmen bleiben stets Eigentum des Urhebers. Das Bildmaterial ist grundsätzlich nur zur einmaligen Nutzung und für den vereinbarten Verwendungszweck freigegeben. Die Einräumung von Exklusivrechten und Sperrfristen erfordert eine gesonderte Vereinbarung und Freigabeerklärung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Nutzungsrechte an Dritte weiter zu übertragen. Bearbeitung, Umarbeitung oder Nachbildung der Bilddaten bedarf der Zustimmung. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt mediaOffice, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von mediaOffice getroffen, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von mediaOffice für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Sofern in der Bildbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt, liegt keine explizite Modell-Freigabe („Model Release“) vor. mediaOffice sowie die durch sie vertretenen Fotografen haften nicht, wenn eine auf Fotos abgebildete Person mit einer Veröffentlichung in bestimmten Zusammenhängen nicht einverstanden ist. Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen empfiehlt es sich, in Zweifelsfällen (Werbung, etc.) die Zustimmung abgebildeter Personen vor der Veröffentlichung einzuholen.

Der Urhebervermerk bei Veröffentlichungen lautet wie folgt: "Fotograf: Vor- und Nachname/mediaOffice". Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Veröffentlichung einer Aufnahme entsprechend zu versehen. Wird diese Verpflichtung verletzt, berechnet mediaOffice einen Aufschlag in Höhe von 100% auf das vereinbarte bzw. zu beanspruchende Grundhonorar. Von jeder Veröffentlichung ist unaufgefordert ein vollständiges Belegexemplar mit Anstrich zuzusenden. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. Eingeschränkte Nutzung bei sensiblen Themen

Es ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens mediaOffice ausdrücklich untersagt, Bildmaterial zu folgenden Zwecken bzw. in folgenden Zusammenhängen zu nutzen:

1. Zur indirekten oder direkten Förderung von oder der Herstellung einer gedanklichen Verbindung mit Produkten, natürlichen oder juristischen Personen, die einer solchen Verwendung nicht ausdrücklich zugestimmt haben;
2. Um Produkte, natürliche oder juristische Personen zu diffamieren oder herabzusetzen;
3. In Verbindung mit einem möglicherweise sensiblen Thema wie - jedoch nicht beschränkt auf - Drogenmissbrauch, Rechtsradikalismus, Gewaltverherrlichung u.ä. ;
4. Für pornografische oder gesetzwidrige Zwecke.

4. Vergütung

Jegliche Verwendung des Bildmaterials ist honorarpflichtig. Die Honorarsätze sind vor der Verwendung zu vereinbaren und richten sich nach Art und Umfang der Nutzung. Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Auskünfte vor der Nutzung zu erteilen. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Regelung gelten Honorarvereinbarungen nur für eine einmalige Veröffentlichung und den angegebenen Zweck. Jede weitere Verwendung (z. B. auch das Produkt begleitende Prospekte oder Werbung, Nachdruck etc.) ist erneut honorarpflichtig und bedarf auch der erneuten Zustimmung.

Sämtliche berechneten Honorare, Gebühren und sonstigen Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind stets nach Erhalt und ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Bank- und Versandgebühren sowie sonstige mit der Zahlung verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Zahlungsverzug kann mediaOffice Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

mediaOffice ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mediaOffice entsprechende Vollmacht zu erteilen.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Firma mediaOffice abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, mediaOffice im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Eigentumsvorbehalt

An Fotos, Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. mediaOffice ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat mediaOffice dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung seitens mediaOffice geändert werden.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

Vor Ausführung der Vervielfältigung sind mediaOffice Korrekturmuster vorzulegen.

Die Produktionsüberwachung durch mediaOffice erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist mediaOffice berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. mediaOffice haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber mediaOffice 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. mediaOffice ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung, Gewährleistung

mediaOffice verpflichtet sich, die Aufträge mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Die Gewährleistung ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Gewährleistungsfalle bestehen lediglich Ansprüche auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung und bei deren Fehlschlagen nach unserer Wahl auf Wandlung bzw. Minderung. mediaOffice verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet mediaOffice nicht für seine Erfüllungsgehilfen. Sofern mediaOffice notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von mediaOffice. mediaOffice haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mit der Genehmigung von Fotos, Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Fotos, Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung durch mediaOffice. mediaOffice übernimmt keinerlei Haftung für die Nutzbarkeit/ Marktgängigkeit/ Marktauglichkeit der Bilder für einen bestimmten Zweck. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Auftraggeber. Beanstandungen und Gewährleistungsansprüche gleich welcher Art sind unverzüglich nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei mediaOffice geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei angenommen. Jedwede Schadensersatzansprüche sind in jedem Falle beschränkt auf den Betrag der zwischen mediaOffice und dem Auftraggeber vereinbarten Honorarsatz.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. mediaOffice behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann mediaOffice eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann mediaOffice auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an mediaOffice übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber mediaOffice von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

